

FD / Standesbegehren Schmid-Buchs / Lippuner-Grabs (55 Mitunterzeichnende)
vom 2. Dezember 2025

Keine steuerliche Benachteiligung für Schweizer Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der beruflichen Vorsorge

Antrag der Regierung vom 20. Januar 2026

Gutheissung.

Begründung:

Das Standesbegehren verlangt eine Anpassung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40) dahingehend, dass für Grenzgängerinnen und Grenzgänger mit Wohnsitz in der Schweiz, die im Fürstentum Liechtenstein arbeiten, der steuerliche Abzug von Beiträgen an die Säule 3a weiterhin möglich ist. Das Kantonale Steueramt St.Gallen hat einen entsprechenden Abzug seit jeher zugelassen, wurde jedoch im September 2025 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) angewiesen, Beiträge an die Säule 3a von Personen, die in der Schweiz wohnen, im Fürstentum Liechtenstein arbeiten und dort den Sozialversicherungen unterstellt sind, ab der Steuerperiode 2027 nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Die ESTV begründet diese Vorgabe damit, dass die Bildung einer Säule 3a eine Unterstellung unter die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) voraussetze, was bei Personen mit sozialversicherungsrechtlicher Unterstellung im Fürstentum Liechtenstein nicht der Fall sei.

Im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein bestehen in vorsorgerechtlicher und steuerlicher Hinsicht verschiedene Besonderheiten. Speziell ist zum einen, dass gemäss dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit vom 8. März 1989 (SR 0.831.109.514.1) in der Fassung des zweiten Zusatzabkommens vom 29. November 2000 zum Abkommen vom 8. März 1989 (SR 0.831.109.514.13) in Bezug auf die berufliche Vorsorge grundsätzlich volle Freizügigkeit besteht. War also eine Person, die eine Beschäftigung für eine Arbeitgeberin oder einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz aufnimmt, zuletzt bei einer Vorsorgeeinrichtung im Sinn des liechtensteinischen Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge versichert, so ist die Austrittsleistung bzw. das auf einem Freizügigkeitskonto oder in einer Freizügigkeitspolice gutgeschriebene Vorsorgekapital für die Erhaltung des Vorsorgeschutzes nach Massgabe des liechtensteinischen Rechts an die nach dem schweizerischen Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge zuständige schweizerische Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als wäre sie eine liechtensteinische Vorsorgeeinrichtung. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Diese Regelung gründet darauf, dass die erste und die zweite Säule in den beiden Ländern fast identisch oder zumindest gleichwertig sind. Bedeutsam ist zum anderen in steuerlicher Hinsicht, dass gemäss Art. 15 Abs. 4 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (SR 0.672.951.43) der Lohn aus einer privatrechtlichen Anstellung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern vollumfänglich der Besteuerung in der Schweiz unterliegt. Aufgrund der vorgenannten Besonderheiten sollte es Personen mit Wohnsitz in der Schweiz und Arbeitsort sowie sozialversicherungsrechtlicher Unterstellung im Fürstentum Liechtenstein möglich sein, die von ihnen geleisteten Beiträge an die Säule 3a steuerlich in Abzug zu bringen; dies soll jedenfalls dann gelten, wenn das entsprechende Erwerbseinkommen der Besteuerung in der Schweiz unterliegt. Die Regierung unterstützt daher das Standesbegehren.